****

**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

**zwischen**

**Partei 1**

**[Name und Kontaktdaten angeben]**

**und**

**Partei 2**

**[Name und Kontaktdaten angeben]**

*Hinweis: Dem vorliegenden Vertragsmuster liegen die Definitionen und Begriffe der Art. 4 und 5 DS-GVO zugrunde. Der Mustertext ist auf eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien ausgelegt. Je nach Einzelfall können auch mehrere Vertragsparteien von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit umfasst sein. In diesen Fällen muss das nachfolgende Muster insoweit auf eine größere Anzahl von Vertragsparteien umgeschrieben und angepasst werden.*

*Im Rahmen der durch den LfDI Baden-Württemberg durchgeführten Beratung zu Vertragsgestaltungen hat sich die in diesem Vertragsmuster vorgenommene Unterscheidung in Wirkbereiche als praktikabel erwiesen, auch wenn diese für eine wirksame Vereinbarung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 DS-GVO nicht zwingend erforderlich ist.*

**§ 1**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In der *[Anwendung/Im Rahmen des Projekts – System benennen]* werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten im *[Systembereich und gegebenenfalls Verfahren benennen, innerhalb derer eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht]*. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO).

*Hinweis: Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann für eine gesamte Anwendung oder auch für ein gesamtes Projekt bestehen. Sie kann aber auch nur einen Teil des gesamten Verarbeitungsprozesses betreffen, wenn sie klar von den übrigen Prozessabschnitten abgegrenzt werden kann. Bestehen nur in einem Teilbereich gemeinsame Festlegungen über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, so können die folgenden zwei Sätze zur Klarstellung ergänzt werden.*

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

**§ 2**

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Partei 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im *[hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und und/oder Verfahren benennen, auf die Partei 1 faktischen Einfluss hat]* (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage *[Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen]* ist, sind die Datenarten/-kategorien *[hier Datenkategorien benennen, die in dem zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden]*.

(2) Partei 2 ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in *[hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und und/oder Verfahren benennen, auf die Partei 2 faktischen Einfluss hat]* (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage *[Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen]* ist, sind die Datenarten/-kategorien [*hier Datenkategorien benennen, die in dem zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden]*.

**§ 3**

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

**§ 4**

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) [*Partei 1 und/oder 2* trägt/tragen] dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind *[optional und sinnvoll insbesondere für öffentliche Stellen: „und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind.“]*. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

**§ 5**

Die Parteien *[alternativ Partei 1 oder Partei 2* *verpflichten/t]* sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass Partei 1 die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich A und Partei 2 die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich B bereitstellt.

*Hinweis: Werden beispielsweise Onlineplattformen genutzt, ist es sinnvoll, dass die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO von der Partei zur Verfügung gestellt werden, deren Wirkbereich den Betrieb und/oder die Eröffnung der Schnittstelle zu den betroffenen Personen umfasst.*

**§ 6**

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen. *[Optional falls beide Parteien Auskunftsbegehren erfüllen: „Sie erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Vertragspartei, bei der die Anfrage gestellt wurde.“]*

*Hinweis: Betroffene Personen sind unabhängig von der Gestaltung im Innenverhältnis immer dazu berechtigt, ihre Auskunftsbegehren an beide Parteien zu richten.*

**§ 7**

(1) *[Partei 1 und/oder 2]* verpflichtet/n sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich *[oder: „Die Partei 1 oder 2 verpflichtet sich“]*, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

*[Hier erfolgt eine Beschreibung des jeweiligen Verfahrens, nach dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden.]*

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind *[Ansprechpartner und Kontaktdaten für beide Parteien angeben]*. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8**

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

**§ 9**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten [*und/oder der Auftragsergebnisse]* Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

**§ 10**

*Hinweis: Auch hier ist es sinnvoll, dass die Zurverfügungstellung an die betroffenen Personen von der Partei durchgeführt wird, in deren Wirkbereich der Betrieb und/oder die Eröffnung der Schnittstelle zu den betroffenen Personen geleistet wird.*

Die Parteien verpflichten sich *[oder Partei 1 oder 2 verpflichtet sich]*, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

**§ 11**

Beiden Parteien *[alternativ: eine zuständige Partei benennen]* obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich *[alternativ: sämtliche Wirkbereiche]*. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

**§ 12**

*Hinweis: Dieser Paragraph ist nicht erforderlich, falls im Einzelfall keine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung besteht. Im Zuge der effizienten Durchführung einer solchen Datenschutzfolgenabschätzung können hier auch Arbeitsbeiträge aufgeteilt und/oder spezielle Informationspflichten vorgesehen werden.*

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

**§ 13**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

**§ 14**

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf *[System benennen]* zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

**§ 15**

*Hinweis: Optional – Sinnvoll, falls im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon Auftragsverarbeiter eingesetzt werden. In diesem Fall ist über die Auftragsverarbeitung selbst eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu schließen (s. dazu Mustervertrag zu Art. 28 Abs. 3 DS-GVO), die auch in einen Gesamt- oder Rahmenvertrag über das vollständige Projekt integriert werden kann.*

*Z ist in diesem Rahmen Auftragsverarbeiter der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. Die Parteien verpflichten sich, jeweils einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen.*

**§ 16**

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

*Hinweis: optionale Ergänzung: „Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.“*

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikations-dienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

*(3) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.*

*Hinweis: Optionaler Absatz: Diese Vorschrift kann zur Sicherstellung der Qualität des Auftragsverhältnisses ergänzt werden, ist aber gesetzlich nicht verpflichtend vorgeschrieben.*

**§ 17**

*Hinweis: Dieses Vorgehen ist bereits durch Art. 30 Abs. 1 DS-GVO gesetzlich vorgeschrieben. Aufgrund der Bedeutung eines vollständigen Verarbeitungsverzeichnisses für die erfolgreiche Erfüllung aller datenschutzrechtlichen Pflichten empfiehlt sich zudem die Aufnahme in den Vertragstext.*

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

**§ 18**

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

*Hinweis: Die Regelung der Haftung im Innenverhältnis kann durch die Vertragsparteien an dieser Stelle individuell vertraglich festgelegt werden. Der nachfolgende Satz ist daher nur ein mögliches Beispiel.*

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.